

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/09 BH

L 4 R 1907/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 R 1226/08 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
27. Mai 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 27.5.2009 einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates (*eingeführt mit Wirkung vom 1.3.1971 - Zusatzversorgungssystem nach Nr 19 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG*) für ihre Beschäftigungen von 1961 bis zum 30.6.1970 als Schwester, Fürsorgeschwester oder Gesundheitsfürsorgerin in den Krankenhäusern P. und N. sowie bei den Räten der Kreise S. , G. und A. (hier auch als Reiseleiterin von September bis Dezember 1972) verneint. Es hat zur Begründung ausgeführt, die Klägerin unterfalle nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des AAÜG, weil sie bereits im Mai 1979 in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt und darüber hinaus weder dem genannten Zusatzversorgungssystem beigetreten sei noch hierfür Beiträge entrichtet habe. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Berücksichtigung von Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (*Nr 1 der Anlage 1 zum AAÜG*) bei Personen ohne förmliche Versorgungszusage aufgrund erweiternder verfassungskonformer Auslegung - sog fingierte Versorgungsanwartschaft - könne auf das Zusatzversorgungssystem für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates nicht übertragen werden, weil es sich hierbei um eine echte freiwillige Versicherung mit der Notwendigkeit einer Beitrittserklärung und von Beitragszahlungen gehandelt habe.
- 2 Die Klägerin hat zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 18.6.2009 an ihrem Wohnsitz in Tschechien zugestellten Urteil beim BSG am 3.8.2009 unter Vorlage einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und um Beordnung eines versierten Rechtsanwalts gebeten.

II

- 3 Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen, denn nicht alle Voraussetzungen für eine Bewilligung von PKH sind erfüllt.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten - das gilt gemäß § 114 Satz 2 iVm §§ 1076, 1078 Abs 2 ZPO auch für die Klägerin mit Wohnsitz in Tschechien - Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt wer-



den, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dabei ist eine hinreichende Erfolgsaussicht im Rahmen eines Antrags auf Gewährung von PKH zur Durchführung einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Denn die Gewährung von PKH zu Lasten des aus Steuern finanzierten Staatshaushalts hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung von Verfahren zu ermöglichen, die im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die ein verständiger Rechtssuchender deshalb auf eigene Kosten nicht führen würde (vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 ff; Bundesverfassungsgericht <BVerfG - Kammer> SozR 4-1500 § 73a Nr 3 RdNr 10 f). Ein solcher Fall liegt hier vor.

- 5 Die Klägerin kann mit ihrem Begehren, aufgrund einer Berücksichtigung der von ihr in den Jahren 1961 bis 1970 in der DDR als Schwester, Fürsorgeschwester oder Gesundheitsfürsorgerin sowie im Jahr 1972 als Reiseleiterin zurückgelegten Beschäftigungen als Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates eine höhere Altersrente zu erhalten, unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Erfolg haben. Denn ihr wurde eine Versorgungszusage in Form einer Einzelfallentscheidung von Stellen der DDR nicht erteilt. Zudem schied sie nach ihren Angaben und gemäß den Eintragungen in ihrem Sozialversicherungsausweis zum 30.6.1970, dh noch vor Einführung der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates am 1.3.1971, aus ihrer Beschäftigung als Gesundheitsfürsorgerin beim Rat des Kreises A. aus. Sie war nachfolgend - auch aufgrund ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland im Mai 1979 - zu keinem Zeitpunkt mehr im Staatsapparat der DDR beschäftigt. Am 30.6.1990 war sie arbeitslos, weil - wie die Klägerin vorträgt - die Behörden in Bayern sowie der "BRD-Staatssicherheitsdienst" ihre Beschäftigung im bayerischen Staatsdienst vereitelt hätten; sie sei deshalb im August 1990 mit dem Ziel eines Neuanfangs nach Tschechien übersiedelt.
- 6 Aus diesen Umständen ergibt sich, dass die Klägerin niemals Inhaberin einer Anwartschaft aufgrund Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem im Sinne von § 1 Abs 1 Satz 1 iVm Abs 2 AAÜG war. Eine nachträglich fingierte Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem für Mitarbeiter des Staatsapparates nach Nr 19 der Anlage 1 zum AAÜG aufgrund erweiternder verfassungskonformer Auslegung des § 1 Abs 1 AAÜG kommt in dieser Fallgestaltung ebenfalls unter keinem denkbaren Aspekt in Frage. Dabei kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob der Rechtsprechung des früheren 4. Senats des BSG zu einer unter bestimmten Voraussetzungen möglichen nachträglichen (fingierten) Einbeziehung in Zusatzversorgungssysteme weiterhin zu folgen ist (zur Kritik hieran s zB LSG Sachsen-Anhalt, Urteile vom 19.3.2009 - L 1 R 91/06 - ZFSH/SGB 2009, 309, 314, und vom 28.5.2009 - L 1 RA 183/05 - Juris RdNr 27 ff; Hessischen LSG, Urteil vom 30.6.2009 - L 2 R 404/07 - Juris RdNr 28; SG Dresden, Urteil vom 5.5.2009 - S 26 R 506/06 - Juris RdNr 34 ff). Denn die



Klägerin könnte für die Höhe ihres Rentenanspruchs möglicherweise (sofern ihr Arbeitsverdienst im fraglichen Zeitraum den gemäß § 67 der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 21.12.1961 beitragspflichtigen Betrag von 600 Mark pro Monat überstieg - was aus den in ihrem Sozialversicherungsausweis bescheinigten Verdiensten nicht ersichtlich ist) positive Rechtsfolgen allenfalls daraus herleiten, dass diese begünstigende Rechtsprechung weitergeführt, zugleich aber ein zentrales Element zur Rechtfertigung dieser Rechtsprechung, nämlich das Erfordernis einer fiktiven Anwartschaft aus einem Zusatzversorgungssystem am Stichtag 30.6.1990 (*vgl BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 2 S 12; zuletzt BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 15 RdNr 19*), völlig preisgegeben wird. Hierfür besteht jedoch keinerlei Rechtsgrundlage, zumal das BVerfG die Vereinbarkeit dieser auf einer Stichtagsregelung aufbauenden Rechtsprechung des früheren 4. Senats des BSG mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 Grundgesetz ausdrücklich bekräftigt hat (*vgl BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 26.10.2005 - SozR 4-8560 § 22 Nr 1 RdNr 37 ff*), auch wenn es diese Vorgehensweise aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht für geboten hielt (*vgl BVerfG <Kammer>, aaO, RdNr 41*).

- 7 Da der Klägerin nach alledem PKH nicht gewährt werden kann, hat sie auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

